

FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Geldwerte Vorteile (Sachbezüge)

1. Müssen Sachbezüge auf die Abrechnung? Ist dies Pflicht, und wenn ja, seit wann?

Der Arbeitgeber muss alle Sachbezüge, auch ausgegebene Gutscheine, im Lohnkonto eintragen, und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung der Freigrenze von monatlich 44 Euro steuerfrei bleiben. Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungsverpflichtung wird es gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LStDV zugelassen, dass Sachbezüge, die in Anwendung der monatlichen 44-Euro-Freigrenze steuerfrei bleiben, dann nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden müssen, wenn durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die Freigrenze von 44 Euro monatlich eingehalten wird. Diese Aufzeichnungserleichterung muss allerdings beim Betriebsstättenfinanzamt ausdrücklich beantragt werden.

2. Kann der Arbeitgeber auch Gutscheine für das ganze Jahr einkaufen und diese monatlich an die Arbeitnehmer ausgeben, oder muss er die Gutscheine monatlich kaufen?

Es gilt das Zuflussprinzip - monatlich nur einen Gutschein im Wert von maximal 44 Euro.

3. Wie steht es z.B. mit Edenred-Gutscheinen und Amazon-Gutscheinen?

Antwort der Referentin: Ich sehe diese Gutscheine persönlich sehr kritisch und würde auf diese verzichten, bis eine eindeutige Rechtslage vorliegt.

4. Gilt das auch für einen Zuschuss zu einer privaten Kranken-Zusatzversicherung? Diese haben wir auch im Rahmen der 44-Euro-Grenze gezahlt.

Die 44-Euro-Grenze kann für eine Zusatzkrankenversicherung genutzt werden, sofern der Arbeitgeber mit der Versicherung den Vertrag schließt.

5. Wie errechnet man den geldwerten Vorteil bei einem Mietwagen, der nur für 4-6 Wochen gemietet wurde?

Wurde einem Arbeitnehmer ein Mietwagen überlassen (Sixt, Europcar, o.ä.), so muss 1 % bzw. 0,03 Euro vom Bruttolistenpreis bei Erstzulassung dieses Fahrzeuges für volle Kalendermonate angesetzt werden.

6. Wenn Arbeitgeber einen Vertrag mit einem Sportstudio hat für Mitarbeiter, gilt das als Sachbezug?

Grundsätzlich nicht, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner ist, jedoch sind weitere Kriterien für die Steuerfreiheit zu prüfen.